

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

101/2020

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge Wirtschafts- und Finanzausschuss	Sitzungstermin 16.11.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 24.11.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 01.12.2020	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen hier: Übernahme der Erschließungsanlagen im Baugebiet Nr. 62 "Auf den Höfften III" in Vörden**

Beschlussempfehlung

Der unentgeltlichen Übertragung der Wohnstraßen einschließlich Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Auf den Höfften III“ im Wert von insgesamt 242.165,20 € wird zugestimmt.

Begründung

Gem. § 111 Abs. 7 NKomVG obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung dem Bürgermeister. Gem. § 25 a GemHKVO entscheidet über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 100,00 € der Bürgermeister. Oberhalb dieser Wertgrenze ist grundsätzlich der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zuständig, es sei denn, er hat die Zuständigkeit auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Mit Beschluss vom 27.04.2010 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für Spenden im Wertbereich von 100 € bis zu 2.000 € auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

Die IDB Oldenburg GmbH & Co. KG, Oldenburg, hat im Rahmen des städtebaulichen Vertrages (sog. Erschließungsvertrag) für das Baugebiet „Auf den Höfften III“ folgende Vermögensgegenstände auf die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unentgeltlich übertragen:

Wohnstraßen (Ersterschließung und Endausbau)	174.115,75 €
Straßenbeleuchtung	10.109,85 €
Grundvermögen (Wasser- und Verkehrsfläche)	<u>57.939,60 €</u>
Gesamtsumme (Brutto):	242.165,20 €

Die Erschließungsflächen (Straßen, Regenrückhaltebecken, Gräben) sind mit notariellem Grundstücksübertragungsvertrag vom 18.08.2020 auf die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden übertragen worden.

Brockmann